

# DIE RECHTFERTIGUNGSLEHRE IN DER PERSPEKTIVE DER CONFESSIO AUGUSTANA UND DES LUTHERISCH- KATHOLISCHEN GESPRÄCHS HEUTE\*

Von Günther Gaßmann

## I. Zum gegenwärtigen lutherisch-katholischen Dialog

Es braucht nicht näher begründet zu werden, daß dem Dialog zwischen der Lutherischen und der Römisch-katholischen Kirche eine besondere Bedeutung und Priorität zukommt. Dieser Dialog, der die Überwindung der Kirchentrennung zum Ziele hat, wird auf mehreren Ebenen und in verschiedenen Formen geführt. Auf der Weltebene gibt es eine offizielle Gesprächskommission zwischen dem Lutherischen Weltbund (LWB) und dem Einheitssekretariat in Rom. Sie hat eine erste Gesprächsrunde über »Evangelium und Kirche« (seit 1967) mit dem sogenannten »Malta-Bericht« 1971/1972 (abgedruckt in: Um Amt und Herrenmahl, S. 23-54) abgeschlossen. Die sich anschließende zweite Gesprächsrunde hat kürzlich mit dem Bericht »Das Herrenmahl« (Frankfurt und Paderborn 1978) ein erstes Ergebnis vorgelegt. In den USA wird seit 1965 ein offizieller Dialog zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Bischofskonferenz geführt (Ergebnisse in: Um Amt und Herrenmahl, S. 57-102; Papsttum und Petrusdienst, S. 91-140). Auch in anderen Ländern wurden offizielle Gesprächsgruppen gebildet.

In diesen Gesprächen stehen das Abendmahl, die Ämter der Kirche, die Kirche und das Papstamt im Mittelpunkt. Offenkundig werden in ihnen die entscheidenden Kontroversfragen gesehen, die einer weiteren Annäherung und größeren Gemeinschaft zwischen den Kirchen im Wege stehen. Demgegenüber war für die Reformatoren die Rechtfertigungslehre die zentrale Streitfrage. Von den tiefgreifenden Gegensätzen in dieser Lehre her sahen sie auch die anderen Unterschiede bestimmt. Im Unterschied hierzu steht in den offiziellen Gesprächen heute die Rechtfertigungslehre als solche nicht oder nur ansatzweise auf der Tagesordnung. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Frage bereits seit einigen Jahrzehnten Gegenstand intensiver historischer und theologischer Forschungen und Erörterungen ist. Der ökumenische Dialog vollzieht sich eben auch auf der inoffiziellen Ebene der wissenschaftlichen Arbeit

\* Überarbeitetes Referat, das in der Ev. Akademie Bad Segeberg, November 1978, gehalten wurde.

und des Austauschs unter den Theologen. Weil nun dieser Dialog über die Rechtfertigungslehre zu beachtenswerten Übereinstimmungen oder Annäherungen geführt hat, wird er auf offizieller Ebene nicht noch einmal wiederholt, sondern seine Ergebnisse werden übernommen und für das Gespräch über die anderen Kontroversfragen mit fruchtbar gemacht.

Der vorliegende Beitrag möchte die Entwicklung in der Debatte über die Rechtfertigung umrißhaft und mit einigen unvermeidbaren Vergrößerungen skizzieren. Mehr kann er nicht leisten. Die Literatur zu dieser Thematik ist kaum noch zu überschauen. Die eingrenzenden »Eckpunkte« dieses Überblicks sind vom Thema des Beitrags her gegeben: Die *Confessio Augustana* (1530) und der bereits erwähnte »Malta-Bericht« (1971/1972).

## II. Rechtfertigung in der *Confessio Augustana* (CA)

Es ist unbestritten, daß Rechtfertigungsbotschaft und Rechtfertigungslehre von der Reformation an bis heute in Lehre, Verkündigung und Praxis der lutherischen Kirche und Tradition eine zentrale Stellung einnehmen. Sie gehören zu den wesentlichen Grundüberzeugungen, die miteinander Identität und Selbstverständnis lutherischer Kirche ausmachen. Auf dieser noch sehr formalen Ebene wird man feststellen müssen, daß die Rechtfertigungslehre, im technischen Sinne und Sprachgebrauch, in der römisch-katholischen Tradition, in den offiziellen Dokumenten dieser Kirche, in ihrer Theologie und Verkündigung nicht dieselbe zentrale Stellung einnimmt. Dieser äußere Befund, der bei einer inhaltlichen Erörterung modifiziert werden muß, scheint mir deshalb wichtig zu sein, weil häufig schon allein aus diesem Tatbestand heraus eine tiefgreifende lutherisch-katholische Divergenz gefolgert wird.

Worum geht es inhaltlich bei der Rechtfertigungslehre und worin besteht ihre zentrale Stellung? Zur Beantwortung dieser Fragen möchte ich nun den für diese Tagung thematisierten Text, die *Confessio Augustana*, heranziehen. In Artikel 4, dem Rechtfertigungsartikel, heißt es:

Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unsere Verdienste, Werke und Gott versöhnenden Leistungen (urspr.: Genugtun) erreichen können. Vielmehr empfangen wir Vergebung der Sünde und werden vor Gott gerecht aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, (das heißt) wenn wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Diesen Glauben will Gott als Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, ansehen und zurechnen – wie Paulus im 3. und 4. Kapitel des Römerbriefes (bes. 3,21 ff. und 4,5) sagt.

Es kann nicht eine detaillierte Exegese dieses Artikels vorgenommen werden. Es geht vielmehr um die Bewegung, die er zum Ausdruck bringt, und um die entscheidenden Markierungspunkte dieser Bewegung: Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott, also das Heil des Menschen durch seine Versöhnung und dadurch wiederhergestellte Gemeinschaft mit Gott, die Befreiung von der Macht der Sünde – dies alles ist ganz und gar den Möglichkeiten des Menschen entnommen. Er verdankt dies alles (allein) dem Heilswerk Jesu Christi für uns, das ihm (allein) aus Gnade zugeeignet wird. Diese Zueignung wird angenommen und wirksam (allein) durch den Glauben, die Antwort des Menschen. Der so Glaubende *ist* gerechtfertigt, ihm wird die Gerechtigkeit Christi von Gott und vor Gott zugerechnet.

Diese grundlegende Beschreibung der Rechtfertigung in Artikel 4 der CA bedarf natürlich der Ergänzung durch Aussagen anderer Bekenntnisschriften. Nicht alle Fragen, die gerade auch im interkonfessionellen Gespräch gestellt werden, finden hier eine ausreichende oder überhaupt eine Antwort. Aber auch vom Zusammenhang der CA selbst her lassen sich diese Aussagen noch weiter entfalten. Schon die Aussagen von Artikel 4 selbst machen deutlich, daß die Rechtfertigungslehre keine selbstständig in sich ruhende Lehrformel ist. Sie hat ihre Voraussetzung in der Gotteslehre, sie hat ihre sachliche Mitte in der Christologie, sie hat ihre Zielrichtung in der Anthropologie. Diese Bezüge kommen auch durch die Stellung dieses Artikels innerhalb des heilsgeschichtlichen Aufbaus der CA zum Ausdruck: Die Artikel über die Trinität (Art. 1) und Christologie (Art. 3) gehen voraus. Unser Artikel folgt unmittelbar auf den christologischen Artikel und erweist sich in der Zusammenschau beider Artikel gleichsam als Ausdruck »angewandter Christologie«, als existentiell oder anthropologisch relevanter Christologie.

Der Blick auf die unserem Artikel 4 folgenden Artikel bringt weitere Zusammenhänge ans Licht. Artikel 5 macht deutlich, daß der Rechtfertigungsglaube ein Geschenk des Heiligen Geistes ist, also unmittelbar im Zusammenhang der Pneumatologie gesehen werden muß. Damit untrennbar verbunden sind wiederum Evangeliumsverkündigung und Feier der Sakramente durch das von Gott eingesetzte Amt, durch die der Heilige Geist den rechtfertigenden Glauben wirkt. Artikel 6 ergänzt weiter, indem er lehrt »daß dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll und daß man viele gute Werke tun muß, die Gott geboten hat, weil er es will«. Artikel 20 unterstreicht noch einmal diese Zusammengehörigkeit von Glauben und guten Werken: »Ferner wird gelehrt, daß gute Werke getan werden sollen, aber nicht so, daß man darauf vertraut, durch sie Gnade zu verdienen, sondern daß man sie um Gottes

willen und zu Gottes Lob tut.« Die guten Werke sind also mehr als nur eine ethische Konsequenz des vom Heiligen Geist gewirkten Rechtfertigungsglaubens. Sie sind unerläßlicher, von Gott gebotener und auf ihn bezogener Ausdruck des Glaubens gegenüber Gott und den Mitmenschen. Darüber hinaus präzisiert Artikel 20 das Verständnis von »Glauben« im Sinne von »Vertrauen zu Gott haben« und darauf zu vertrauen, daß wir durch Christus Gnade und Vergebung der Sünden empfangen. Damit wird aber, das zeigen alle Bekenntnisschriften, das komplementäre Verständnis von »Glauben« auch im Sinne von Erkenntnis, Kenntnis, Zustimmung oder Annahme in keiner Weise ausgeschlossen.

Schließlich läßt sich von Artikel 4 zur Ekklesiologie eine Brücke schlagen. In Artikel 5 heißt es: »Das Evangelium lehrt, daß wir durch Christi Verdienst und nicht durch unsere Verdienste einen gnädigen Gott haben, wenn wir dies glauben.« Damit wird »Evangelium« als mit der Rechtfertigungsbotschaft identisch definiert. Die reine Predigt dieses Evangeliums und die ihm gemäße Verwaltung der Sakramente aber sind nach Artikel 7 der CA Wirk- und Erkennungszeichen der Kirche und Grundlage ihrer Einheit. Die Kirche ist also der Raum, in dem die Rechtfertigungsbotschaft laut wird und die Gabe der Rechtfertigung den Menschen durch Wort und Sakrament zugeeignet wird.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die zentrale Stellung der Rechtfertigungslehre gerade in ihrer Beziehung zu und Verflechtung mit anderen Grundelementen des christlichen Glaubens und Lebens besteht. Diese werden von der Rechtfertigungsbotschaft her bestimmt, beleuchtet, mit definiert. Das bedeutet aber nicht, das wird auch in der CA deutlich, daß die Rechtfertigungslehre das Ganze des christlichen Glaubens umgreifen und in sich aufnehmen würde und könnte. Ihre zentrale Stellung ist qualitativer, nicht quantitativer Art.

### III. Der lutherisch-katholische Gegensatz in der Rechtfertigungslehre

Die Aussage über die zentrale Stellung der Rechtfertigungslehre ist noch in einer anderen Weise zu interpretieren. Diese Lehre erfüllt eine spezifische Funktion im Gesamtzusammenhang christlicher Lehre und kirchlicher Gestaltung. Sie ist das Kriterium, mit dem das Verständnis des Glaubens und die Strukturen und die Praxis der Kirche kritisch beurteilt wird. Sie ist das Kriterium, mit dessen Hilfe die Erneuerung von Glaube und Kirche ihre Orientierung erhält. Diese Funktion der Rechtfertigungslehre läßt sich ebenfalls anhand der CA belegen. In Artikel 15, der von den kirchlichen Ordnungen handelt, heißt es: »Darüber hinaus

wird gelehrt, daß alle Vorschriften und Traditionen, die von Menschen zu dem Zweck gemacht worden sind, dadurch Gott zu versöhnen und Gnade zu verdienen, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an Christus widersprechen.« In gleicher Weise dient die Rechtfertigungslehre, neben dem direkten Verweis auf Schrift und Tradition, in den Artikeln 22 bis 28 des 2. Teils der CA als Begründung und als Rechtfertigung für die Abschaffung von Mißbräuchen. Sie prägt die Kritik an den Auffassungen, die hinter diesen Mißständen stehen und in ihnen zum Ausdruck kommen und sie trägt zur Formulierung der eigenen Gegenposition bei: Wo immer Ordnungen und kirchliche Praktiken und Strukturen an die Stelle des Evangeliums treten oder das Evangelium verdunkeln, sind sie abzutun oder zu ändern. Das ist die Botschaft des 2. Teils der CA. Die Grundstruktur der Rechtfertigungslehre, nämlich die Bewegung gleichsam von oben nach unten, die gnädige Zuwendung Gottes im Versöhnungswerk Christi hin zu den Menschen (und eben gerade nicht die umgekehrte Bewegung vom Menschen aus) wird hier vom Bereich der persönlichen Gottesbeziehung (Art. 4) auf den kirchlich-institutionellen Bereich übertragen.

Stellten wir zu Beginn einen lutherisch-katholischen Unterschied auf der formalen Ebene der Geltung und Rolle der Rechtfertigungslehre fest, so ist ein solcher Unterschied nun auch im Blick auf die inhaltlichen Aussagen zur Rechtfertigung und die kritische Funktion der Rechtfertigungslehre im Rahmen und aus der Perspektive der CA zu konstatieren.

Bereits im 1. Teil der CA wenden sich die Abgrenzungen in den Artikeln 4, 6, 15, 16 und 20 gegen römische Lehre. Die hier benutzten und auf römische Lehre zielenden Wendungen wie »nicht durch unsere Verdienste, Werke und Gott versöhnenden Leistungen« werden dann noch einmal im 2. Teil am Beispiel der »Abgeschafften Mißbräuche« verdeutlicht. Dieser Gegensatz in der Lehre ist also auch schon im 1. Teil, der doch eigentlich den gemeinsamen Glauben darlegen und im 2. Teil, der wiederum nur Mißbräuche, also etwas Sekundäres, behandeln möchte, ausgesprochen. Damit bringt die CA, trotz ihrer irenischen, auf Bewahrung der Einheit und Erneuerung der bestehenden Kirche ausgerichteten Zielsetzung, doch implizit (1. Teil) und explizit (2. Teil) einen tiefgreifenden und folgenreichen Glaubensunterschied zum Ausdruck. Dieser wird allein und ausschließlich im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft lokalisiert. Alle anderen grundlegenden Abgrenzungen oder Verwerfungen im 1. Teil der CA sind partiell und gegen Wiedertäufer, Zwinglianer oder alte Häresien gerichtet.

Dieser Befund bestätigt noch einmal die zentrale und normativ-kritische Bedeutung der Rechtfertigungslehre. Er macht deutlich, daß hier

nun auch inhaltlich von den Reformatoren der tiefgreifendste Gegensatz zur bestehenden, zu ihrer Kirche gesehen wurde.

Dies wird auch von der anderen Seite her, der römischen Kirche, auf ihre Weise bestätigt. Die Reaktion des Konzils von Trient (bes. 1. Periode von 1545–1547) auf den reformatorischen Aufbruch konzentriert sich in dem umfangreichsten und bedeutsamsten Text dieses Konzils, im Dekret über die Rechtfertigung samt seinem umfangreichen Katalog von Verwerfungen. Zwar werden in diesem Dekret auch Lehrmeinungen innerhalb der eigenen, römischen Tradition verworfen oder korrigiert. In ihm finden sich auch klar reformatorisch ausgerichtete Sätze. Ziel und geschichtliche Wirkung dieses Dekrets waren jedoch eine offizielle Ablehnung der reformatorischen Rechtfertigungslehre als häretisch. Damit war der von beiden Seiten an der gleichen Stelle identifizierte tiefste Unterschied zementiert worden. Das hatte zur Folge, daß er in der Kontroverstheologie bis in die Gegenwart hinein immer wieder neu bekräftigt wurde.

#### IV. Die Annäherung in der Rechtfertigungslehre

Eine kritische Hinterfragung des unüberwindbar erscheinenden lutherisch-katholischen Grabens in der Rechtfertigungslehre setzte in den letzten Jahrzehnten auf breiterer Front ein. Historische Studien und neue Entwicklungen im theologischen Denken und kirchlichen Leben, deren Orientierung und Methode nicht mehr kontroverstheologisch, sondern ökumenisch bestimmt waren, führten zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens um die Rechtfertigung. Die leitenden Fragen in diesem Verfahren, die auch für die Aufarbeitung anderer Kontroversfragen im ökumenischen Dialog kennzeichnend sind, lassen sich so zusammenfassen:

1. Wurden bei den Abgrenzungen und Verwerfungen in der Vergangenheit die vom Gegner wirklich und allgemein vertretenen Positionen getroffen?

2. Wo liegen Überspitzungen, Überzeichnungen der jeweiligen Positionen vor, in die man sich bei den oft scharfen und hitzigen Reaktionen auf gegnerische Auffassungen hineingesteigert hatte, die darum aber gerade nicht als repräsentativ für die eine oder die andere Partei im Streite gelten können?

3. Welches sind die eigentlichen, grundlegenden theologischen Intentionen, die in die zeitgenössische philosophische und theologische Begrifflichkeit verpackt und durch diese häufig überdeckt oder entstellt wurden und die darum wieder freigelegt werden müssen?

4. Inwieweit führen die Ergebnisse der neueren exegetischen und historischen Forschung und neue theologische und kirchliche Entwicklungen über die alten Kontroversen hinaus?

Die von diesen Fragestellungen geleiteten Veröffentlichungen über die Rechtfertigungslehre aus den letzten Jahrzehnten sind zahlreich und beeindruckend. Natürlich sind die in ihr ausgebreiteten Ergebnisse nicht in allen Fragen übereinstimmend und auch noch nicht voll rezipiert. Ich kann lediglich auf einige Aspekte und grundlegendere Tendenzen verweisen, die sich deutlicher abzeichnen und auch zunehmend akzeptiert werden.

1. Um bei unserem Text, der *Confessio Augustana*, zu beginnen: In einer umfangreichen und sorgfältigen Arbeit hat Vinzenz Pfnür nachgewiesen, daß die abgrenzenden, kritischen Aussagen der CA zur Rechtfertigungslehre nicht die römische Lehre als solche, sondern deren spätscholastisch-nominalistische Ausprägung bzw. Verzerrung treffen (bes. Gabriel Biel). In ihr wurde dem freien Willen und den guten Werken des Menschen eine besondere Bedeutung für die Erlangung des Heils zugewiesen. Pfnür legt überdies dar, daß die gesamte Auseinandersetzung über die Rechtfertigung im Anschluß an die CA sich in polemisch verzerrte Fronten hineinsteigerte. Er möchte also zeigen, daß die Unterschiede längst nicht so groß waren, wie es von der Konzentration auf überspitzte oder polemisch verzerrte Auffassungen her erscheinen mußte. Dem wäre jedoch hinzuzufügen, daß die kritischen Aussagen des 2. Teils der CA doch wohl in der Tat eine faktisch weit verbreitete Praxis und die sie prägende theologische Orientierung treffen. Hier helfen historische Studien nicht weiter, wohl aber die Frage, ob die betreffenden Aussagen der CA auch die gegenwärtige Praxis und Haltung der Römisch-katholischen Kirche in den genannten Punkten treffen. Diese Frage müßte wohl grundsätzlich (d. h. Ausnahmen und Differenzierungen eingeschlossen) verneint werden.

2. Forschungen über das Rechtfertigungsdekret von Trient haben ergeben:

a) Die extremen spätscholastischen Auffassungen mit ihrer Heraushebung der menschlichen Mitwirkung bei der Rechtfertigung werden in Trient verworfen und damit faktisch die von der CA und den Reformatoren eingenommene Grundposition bekräftigt. Aber auch mit der positiven Aussage, daß der Mensch allein von Gott und Jesus Christus her sein Heil empfängt, wird eine Übereinstimmung mit der für die CA bestimmenden Denkbewegung ausgesprochen.

b) Eine ganze Reihe von tridentinischen Verwerfungen in Richtung auf die reformatorische Bewegung treffen diese nicht oder höchstens über-

spitzt einseitige Äußerungen. Hierzu gehören u. a. 1) die angebliche Passivität des Glaubens, die »Nacktheit« des »allein aus Glauben«, der auf Buße, Liebe, neuen Gehorsam und gute Werke völlig verzichten kann oder sogar muß; 2) ein Verständnis des Rechtfertigungsglaubens nur im Sinne von Vertrauen; 3) ein Verständnis der Rechtfertigung als nur äußerlicher Gerechtsprechung, Sündenvergebung, Anrechnung von Gerechtigkeit (forensisches Verständnis). Diesen Verkürzungen der reformatorischen Position wird in der neueren Literatur gegenübergestellt und entgegengehalten, daß 1) nach reformatorischer Lehre gute Werke unabdingbar zum Glauben hinzugehören und auch für die Stellung des Menschen vor Gott und im Endgericht von Bedeutung sind; 2) daß zum Glauben als Akt des Vertrauens auch die andere Seite des Glaubens, der zustimmende »Glaube an . . . ; Glaube, daß . . .« (fides quae) komplementär hinzugehört; 3) daß die Gabe der Rechtfertigung auch eine wirksame, den Menschen innerlich verwandelnde und seine Heiligung und Fähigkeit zu guten Werken bewirkende Gabe ist (vgl. CA 20). Auch von der CA her lassen sich diese Auffassungen nachweisen.

c) Die der reformatorischen Lehre zu widersprechen scheinenden Aussagen des Tridentinums verlieren dann ihren Gegensatzcharakter, wenn man ihre theologische Intention herausarbeitet, die in eine vorgegebene und teilweise mißverständliche Begrifflichkeit eingebettet ist. So läßt sich z. B. zeigen, daß mit der Terminologie einer dem Menschen innewohnenden/einwohnenden Gnade (gratia infusa, gratia inhaerens), einer »habituellen« Gnade, nicht die Souveränität Gottes in seinem Gnadenhandeln am Menschen eingeschränkt werden soll. Es geht vielmehr um die Kennzeichnung einer wirksamen inneren Umwandlung und Erneuerung des Menschen durch Gottes Gnade. Auch die gratia inhaerens bleibt Gottes Gnade. Ebenso verhält es sich mit dem Begriff »iustitia inhaerens«. Diese von Gott geschenkte und uns innewohnende Gerechtigkeit vor ihm ist zwar unsere Gerechtigkeit, aber eben nicht unsere *eigene*, aus uns selbst erwachsene Gerechtigkeit. Die für notwendig erklärten guten Werke sind Manifestation des aktiven Gehorsams derer, die die Gnade empfangen haben, denen die Gnade innewohnt.

3. Eine Annäherung an die reformatorische Rechtfertigungslehre findet sich schließlich auch in den Auffassungen römisch-katholischer Theologen unserer Zeit. Diese betonen ebenfalls das »allein aus Glauben« (sola fide) und sehen im »forensischen« (s. o.) Verständnis der Rechtfertigung einen spezifischen Hinweis darauf, daß dem Menschen das Heil von außen, als Gabe und Geschenk verliehen wird. Sie haben auch erkannt, daß das lutherische »Gerecht und Sünder zugleich« (simul iustus et peccator) keine Seinsaussage über die innere Befindlichkeit des

Menschen ist, sondern eine bekenntnishafte Aussage über das Verhältnis des Menschen zu Gott. Einer solchen Interpretation vermögen sie zuzustimmen. Auf der anderen Seite haben sich evangelische Theologen in den letzten Jahren um Interpretationen der Rechtfertigungslehre bemüht, mit denen individualistische oder quietistische Überspitzungen überwunden werden sollen. Sie haben weiterhin durch die neuere exegetische Forschung und den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche gelernt, daß die christliche Botschaft sich nicht einfach auf die paulinisch-reformatorischen Denk- und Aussagestrukturen der Rechtfertigung reduzieren läßt. Sie kann und muß auch durch andere biblische Begriffe und Vorstellungen verkündigt und theologisch entfaltet werden. Sie sind schließlich dabei zu erkennen, daß die Rechtfertigungslehre in ihrer reformatorischen Sprachgestalt eine vom Kontext her geprägte Antwort auf die Existenzfrage des spätmittelalterlichen Menschen war. Sie muß darum im geistig-religiösen Kontext unserer Zeit und im Blick auf das darin gründende veränderte Selbstbewußtsein des Menschen neu interpretiert und formuliert werden. Diese Aufgabe aber wird zunehmend von lutherischen und römisch-katholischen Theologen als eine gemeinsam zu bewältigende Aufgabe verstanden.

#### V. Die Rezeption der Übereinstimmungen und Annäherungen in der Rechtfertigungslehre durch den offiziellen lutherisch-katholischen Dialog

In Aufnahme der skizzierten Ergebnisse des »Theologen-Dialogs« stellt der lutherisch-katholische »Malta-Bericht« von 1971/1972 fest: »An diesem Punkt (d. h. Rechtfertigungslehre) waren die traditionellen kontrovers-theologischen Auseinandersetzungen besonders scharf ausgeprägt. Heute zeichnet sich in der Interpretation der Rechtfertigung ein weitreichender Konsens ab. Auch die katholischen Theologen betonen in der Rechtfertigungsfrage, daß die Heilsgabe Gottes für den Glaubenden an keine menschlichen Bedingungen geknüpft ist. Die lutherischen Theologen betonen, daß das Rechtfertigungsgeschehen nicht auf die individuelle Sündenvergebung beschränkt ist und sehen in ihm nicht eine rein äußerlich bleibende Gerechterklärung des Sünders. Vielmehr wird durch die Rechtfertigungsbotschaft die im Christusgeschehen realisierte Gottesechtigkeit dem Sünder als eine ihn umfassende Wirklichkeit übereignet und dadurch das neue Leben der Glaubenden begründet. In diesem Sinn kann die Rechtfertigung als Gesamtausdruck des Heilsgeschehens verstanden werden« (Um Amt und Herrenmahl, S. 32 f.).

Dreierlei ist an diesem Text beachtenswert: 1. Er bestätigt und rezipiert den »weitreichenden Konsensus« in der Rechtfertigungslehre. 2. Er macht deutlich, daß in wesentlichen Punkten der Rechtfertigungslehre die früheren Vorwürfe die eine oder die andere der beiden Seiten heute so nicht mehr treffen. 3. Er bekräftigt die Auffassung, daß der Rechtfertigungsbotschaft eine zentrale Stellung im Ganzen christlicher Glaubenslehre zukommt. Gerade dieser Punkt wird im folgenden Abschnitt noch einmal unterstrichen: »Als Begründung christlicher Freiheit gegenüber gesetzlichen Bedingungen für den Heilempfang muß die Rechtfertigungsbotschaft als gewichtige Explikation der Mitte des Evangeliums immer wieder neu zur Sprache gebracht werden.« Daß dennoch die Fülle der verschiedenen biblischen Aussagen über die Heilsgabe an den Menschen nicht einfach durch das Zentrum oder die Mitte der Heilsbotschaft in der Form des Rechtfertigungsglaubens gleichsam »aufgesogen« werden darf, ist auch evangelischen Christen bewußt. Sie können daher sicher auch der in diese Richtung zielenden Aussage des »Malta-Berichts« zustimmen: »Es wurde jedoch auch darauf verwiesen, daß das im Evangelium bezeugte Heilsgeschehen auch in anderen, dem Neuen Testament entnommenen Vorstellungen wie Versöhnung, Freiheit, Erlösung, neues Leben, neue Schöpfung, zusammenfassend zum Ausdruck gebracht werden kann« (a.a.O., S. 33). In seinen weiteren Aussagen über Evangelium und Kirchenrecht, Evangelium und Welt, Evangelium und kirchliches Amt bemüht sich der Malta-Bericht, die Überordnung des Evangeliums über alle menschlich-kirchlichen Strukturen und Ordnungen zur Geltung zu bringen, ohne allerdings in allen Einzelfragen (besonders in der Amtsfrage) zu völliger Übereinstimmung gelangen zu können.

Es ist deutlich, daß die offizielle Gesprächskommission von LWB und Einheitssekretariat und mit ihr viele römisch-katholische und evangelisch-lutherische Theologen in der Rechtfertigungslehre so grundlegende Übereinstimmungen und Annäherungen feststellen können, daß für sie die verbleibenden Unterschiede in dieser Frage keine kirchentrennende Kraft mehr besitzen. Zu diesen vorerst bleibenden Unterschieden gehören unter anderem a) die insgesamt doch stärkere Akzentuierung menschlicher Verantwortung und Möglichkeiten im Rechtfertigungsgeschehen; b) eine das katholische Denken kennzeichnende seinshaft-mystische Denkweise gegenüber einer stärker personal-existentiell ausgerichteten Denkweise in der evangelisch-lutherischen Tradition und c) die in der katholischen Lehre so nicht aufgenommene zentrale Stellung und kritische Funktion der Rechtfertigungslehre für das Ganze des Glaubens und kirchlichen Lebens. Diese Unterschiede brauchen meines Er-

achtens deshalb nicht als kirchentrennend bewertet zu werden, weil sie die Übereinstimmung in der Grundstruktur der Rechtfertigungsbotschaft nicht in Frage stellen: die Botschaft von der heilbringenden, versöhnenden und annehmenden Zuwendung Gottes zum Menschen um Christi willen und ohne jede Vorbedingung, die der Mensch zu leisten hätte. Er darf und kann die ihm von Gott geschenkte neue Gemeinschaft im Glauben annehmen und als vor Gott Gerechtfertigter, dessen bleibende Schwäche und Sünde ihm immer wieder um Christi willen vergeben werden, in dieser Welt freudig seinen Dienst vor Gott und gegenüber den Mitmenschen tun.

Präsident Dr. Günther Gaßmann, Lutherisches Kirchenamt, Richard-Wagner-Str. 26, 3000 Hannover 1

#### *Literatur* (Auswahl)

- Beer, Th., Die Ausgangspositionen der lutherischen und der katholischen Lehre von der Rechtfertigung, in: *Catholica* 21 (1967), S. 222–251.
- Bogdahn, M., Die Rechtfertigungslehre Luthers im Urteil der neueren katholischen Theologie, Göttingen 1971.
- Brunner, P., Die Rechtfertigungslehre des Konzils von Trient, in: ders., *Pro Ecclesia*, Bd. 11, Hamburg 1966.
- Das Augsburger Bekenntnis Deutsch 1530–1980, revidierter Text, hrsg. von Günther Gaßmann und anderen, Göttingen und Mainz 1978.
- Joest, W., Die tridentinische Rechtfertigungslehre, in: *Kerygma und Dogma* 9 (1963), S. 41–69.
- Kösters, R., Die Lehre von der Rechtfertigung unter besonderer Berücksichtigung der Formel *Simul iustus et peccator*. Zum Stand des kontroverstheologischen Gesprächs, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 90 (1968), S. 309–324.
- Kühn, U., *Natur und Gnade in der deutschen katholischen Theologie seit 1918*, Berlin 1961.
- Küng, H., *Rechtfertigung*, 4. Aufl., Einsiedeln 1964.
- Meyer, H., La doctrine de la justification dans le dialogue interconfessionnel mené par l'Eglise luthérienne, in: *Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses* 1977, Nr. 1, S. 19–51.
- Müller, G., *Die Rechtfertigungslehre, Geschichte und Probleme*, Gütersloh 1977.
- Pesch, O. H., *Theologie der Rechtfertigung bei Martin Luther und Thomas von Aquin*, Mainz 1967.

- Peters, A., Reformatorische Rechtfertigungsbotschaft zwischen tridentinischer Rechtfertigungslehre und gegenwärtigem evangelischen Verständnis der Rechtfertigung, in: Lutherjahrbuch 31 (1964), S. 77-128.
- Pfnür, V., Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der *Confessio Augustana* (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535, Wiesbaden 1970.
- Pförtner, St., Luther und Thomas im Gespräch, Heidelberg 1961.
- Pöhlmann, H. G., Rechtfertigung. Die gegenwärtige kontrovers-theologische Problematik der Rechtfertigungslehre zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche, Gütersloh 1971.
- Rechtfertigung heute. Studien und Berichte, hrsg. von der Theologischen Kommission und Abteilung des Lutherischen Weltbundes, Stuttgart 1965.
- Rechtfertigung im neuzeitlichen Lebenszusammenhang. Studien zur Interpretation der Rechtfertigungslehre, hrsg. von W. Lohff und Chr. Walther, Gütersloh 1974.
- Um Amt und Herrenmahl, Dokumente zum evangelisch/römisch-katholischen Gespräch, hrsg. von Günther Gaßmann, Marc Lienhard, Harding Meyer und Hans-Volker Hertrich, 2. Aufl., Frankfurt 1974.
- Vajta, V., *Sine meritis*. Zur kritischen Funktion der Rechtfertigungslehre, in: *Oecumenica*. Jahrbuch für ökumenische Forschung 1968, Gütersloh 1968.

## KARLSTADTS »FUHRWAGEN«

Eine frühreformatorische ›Bildzeitung‹ von 1519

Von Erwin Mülhaupt

Dr. Ulrich Bubenheimer, Reutlingen, der derzeit wohl beste Karlstadtkenner, wie sein Buch ›*Consonantia Theologiae et Jurisprudentiae*‹ 1977 beweist, hat in den ›Religionspädagogischen Mitteilungen‹, herausgegeben von der Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Württemberg und vom Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden 4/1976 einen seltenen Holzschnitt aus der Werkstatt Lukas Cranachs des Älteren (1472-1553) vom März 1519 in Großformat als Beilage der genannten Zeitschrift veröffentlicht. Der Holzschnitt im Original-Format 36,4/44,2 cm ist von dem Universitätskollegen Luthers Andreas Bodenstein von Karlstadt (ca. 1480-1541) im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Leipziger Disputation, die dann Ende Juni und Anfang Juli stattfand, in Auftrag gegeben und von Karlstadt mit nicht weniger